

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 7. März bis 8. April 2019
Vorprüfung vom 29. Januar und 18. November 2021

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtl. Anzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Präsident Gemeindegeschreiber ad interim

Paul Michel Philipp Goetschi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Interlaken, ...

Gemeindegeschreiber ad interim

Philipp Goetschi

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Interlaken Änderung der Uferschutzplanung nach SFG Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF ÖA «Öffentlicher Aufenthaltsbereich»

Ausschnitt Uferschutzplan und Auszug Vorschriften zum Ufer- schutzplan

Die Änderung der Uferschutzpla-
nung besteht aus:

- Ausschnitt Uferschutzplan und
Auszug Vorschriften zum Ufer-
schutzplan

weitere Unterlagen:

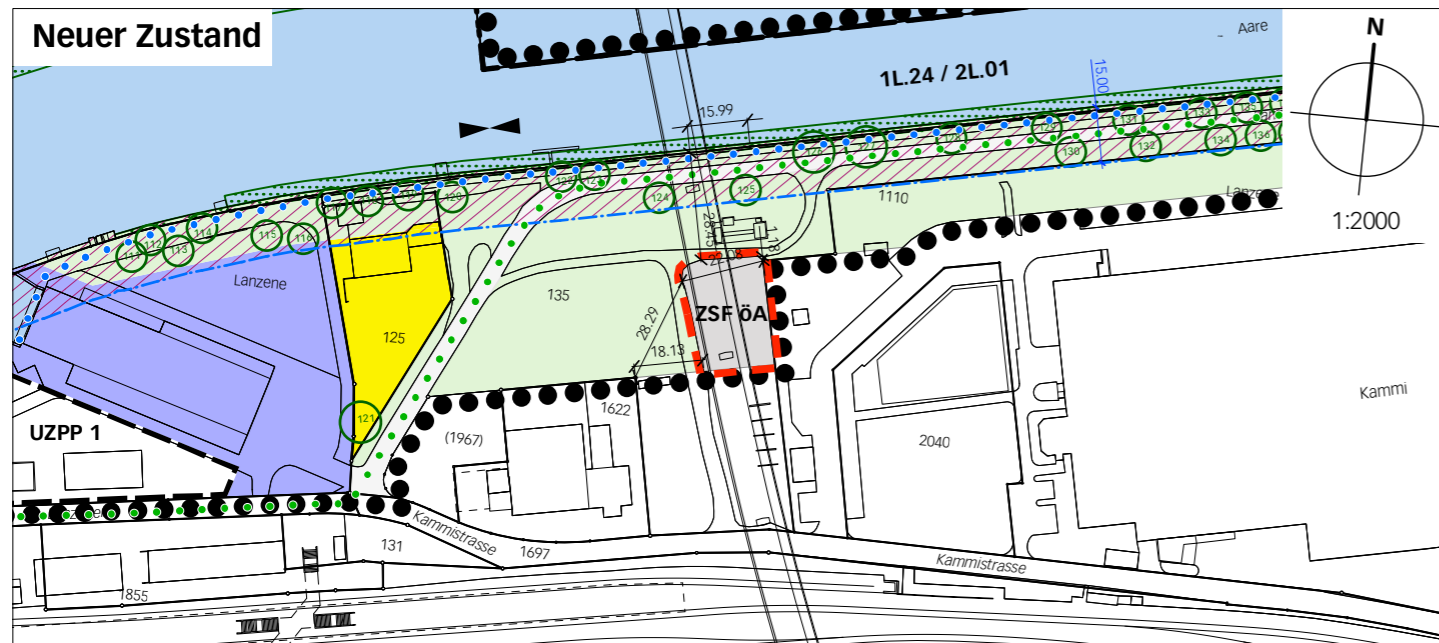
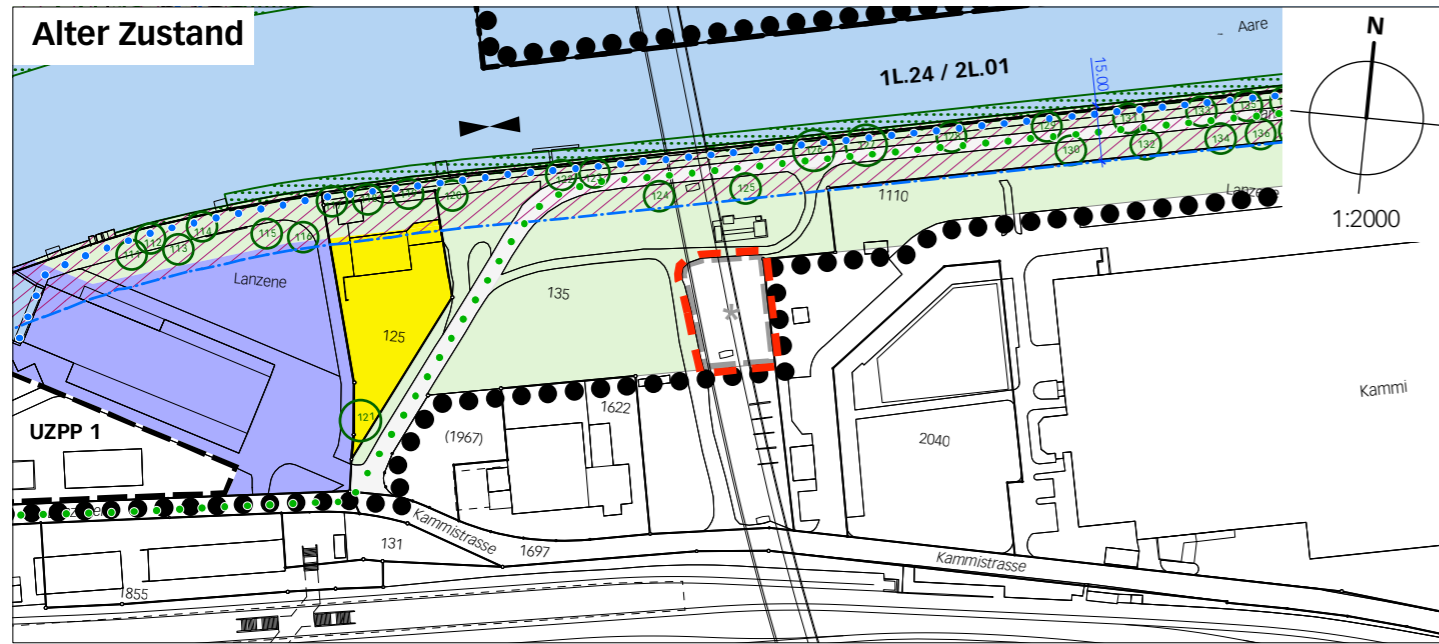
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Zusatzbericht Standortevaluation
- Vorprüfungsberichte

Dezember 2021

interlaken/zsf öffentlicher aufenthaltsbereich/
4/0_cad/6397_zpä_211125_avp/dr/cm/jm/ph

Änderung Uferschutzplan

Auszug Vorschriften zum Uferschutzplan (USPV)



Legende

Perimeter der Änderung

Inhalte:

ZSF öA Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Uferschutzzone

Hinweise:

Wirkungsbereich der Uferschutzplanung

Ufer-Wohnzone

Zone Schiffswert

Ufer-Zone mit Planungspflicht

Verkehrsfläche

Gewässerraumlinie

dicht überbautes Gebiet

Uferweg bestehend

Einzelbäume geschützt

Gemeindegrenze

Veloverbindungen

Ufervegetation

Gewässer offen

von der Genehmigung vorläufig sistiert

Art. 12a (neu)

ZSF öA öffentlicher Aufenthaltsbereich

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA «öffentlicher Aufenthaltsbereich» bezweckt den Betrieb eines öffentlichen Aufenthaltsbereichs. Es handelt sich nicht um eine Freifläche nach SFG.

² Das Aufstellen von mobilen Toiletten, mobilen Sitzgelegenheiten, sowie Abfallbehältern ist gestattet.

³ Überdies sind gedeckte, allseits offene Unterstände mit folgenden baupolizeilichen Massen zulässig:

- Gesamthöhe (GH) max. 3.5 m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGBF) insgesamt max. 75 m²
- Grenzabstand 5.0 m
- Materialisierung: Leichtbauweise

⁴ Das Areal ist allseits mit Zäunen und Bepflanzung abzugrenzen. Diese Abgrenzung muss für die Nachbarschaft Sichtschutz bieten und ansprechend gestaltet sein. Diese sind innerhalb des Grenzabstands zulässig. Die gesetzlichen Abstände bleiben vorbehalten.

⁵ Die Musikerzeugung oder -wiedergabe sind nicht zulässig.

⁶ Die maximalen Öffnungs- und Aufenthaltszeiten sind:

- von April bis Oktober: 09.00–21.00 Uhr
- von November bis März: 09.00–20.00 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungs- und Aufenthaltszeiten darf das Areal nicht genutzt werden.

⁷ Es sind keine Parkplätze zulässig.

⁸ Der Gemeinderat regelt die Umsetzung dieser Vorschriften und die weiteren Belange des Betriebs und des Unterhalts in einem Betriebskonzept mit Platzordnung und definiert geeignete Massnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften sowie von Ruhe und Ordnung (Kontrollkonzept). Er bestimmt eine Kontaktstelle für die Nachbarschaft.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Die Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Die Änderung der Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.